

Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer

67. Änderung

„Wohnbauflächen ‚Haagschefeld II‘

in Kervenheim“

Umweltbericht

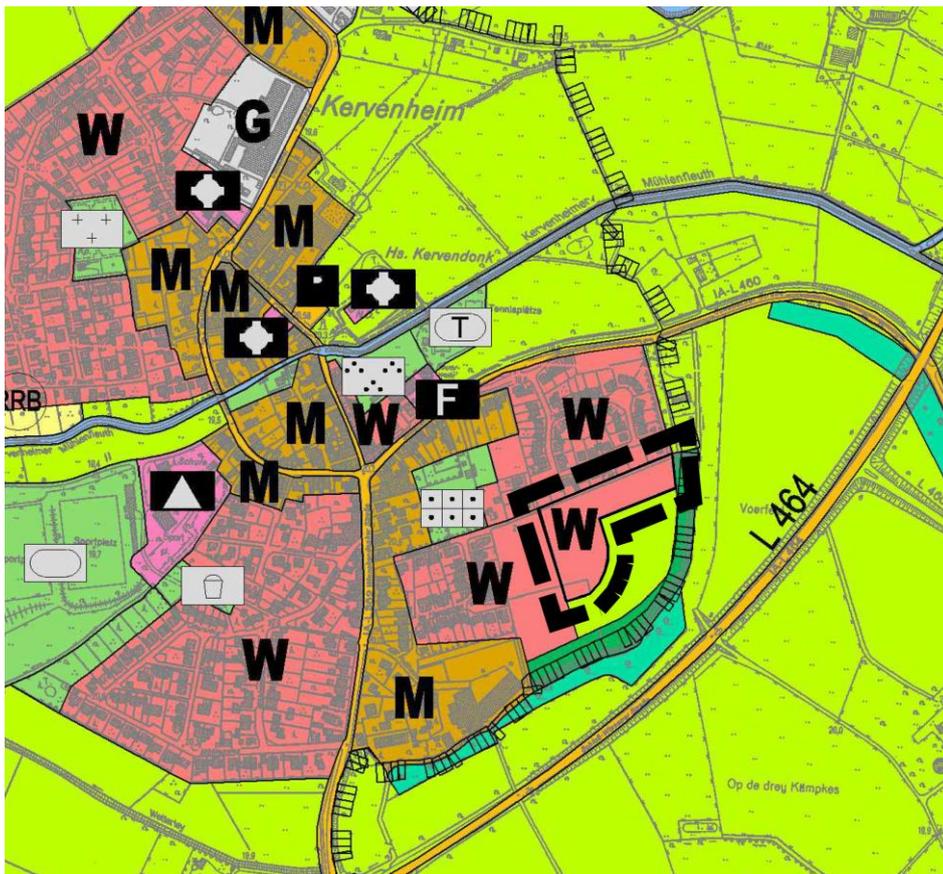


Abbildung 1: Planübersicht zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Entwurf, 31.07.2025)

Impressum:



Wallfahrtsstadt Kevelaer
Peter-Plümpe-Platz 12
47623 Kevelaer

Erstellt durch:



Seeling + Kappert GbR
Auf der Schanz 68
47652 Weeze
Fon 02837/961277
Seeling.kappert@t-online.de

Verfahrensstand:

Entwurf

Bearbeitungsstand:

Weeze, den 28.07.2025

Inhaltsverzeichnis

1. EINLEITUNG	5
1.1 ANLASS DER PLANUNG, ZIELE DES BAULEITPLANS UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.2 LAGE IM RAUM UND ABGRENZUNG DES ÄNDERUNGSBEREICHES	5
1.3 VORGABEN DURCH FACHPLANUNGEN, ZIELE DES UMWELTSCHUTZES	6
1.4 ERGEBNISSE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES	12
2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN	14
2.1 BESTANDSAUFNAHME DER EINSCHLÄGIGEN ASPEKTE DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDS	14
2.2 INHALTE DER 67. ÄNDERUNG DES FNPs DER WALLFAHRTSSTADT KEVELAER	16
2.2.1 Standort, Art und Umfang der geplanten Änderungen, Bedarf an Grund und Boden	16
2.2.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen und Lärm sowie Verursachung von Belästigungen	17
2.2.3 Menge und Verwertung der zu erwartenden erzeugten Abfälle	17
2.3 NULLVARIANTE	17
2.4 PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDS BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	17
2.4.1 Schutzgut Mensch	18
2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt	20
2.4.3 Schutzgut Wasser	21
2.4.4 Schutzgut Boden/ Relief	23
2.4.5 Schutzgut Klima/ Luft	24
2.4.6 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild	25
2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	26
2.4.8 Schutzgut Fläche	26
2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang	27
2.5 MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER AUSWIRKUNGEN	27
2.6 ALTERNATIVENPRÜFUNG	28
2.7 SCHWERE UNFÄLLE UND KATASTROPHEN	29
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN	29
3.1 BESCHREIBUNG DER TECHNISCHEN VERFAHREN SOWIE HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN	29
3.2 MONITORING	30
4. ZUSAMMENFASSUNG	30
LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS	33

Abbildungsverzeichnis

<i>Abbildung 1: Planübersicht zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer (Entwurf, 31.07.2025)</i>	<i>1</i>
<i>Abbildung 2: Lage im Raum (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de)</i>	<i>5</i>
<i>Abbildung 3: Luftbild des Geltungsbereiches der 67. FNP-Änderung (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de)</i>	<i>6</i>
<i>Abbildung 4: Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten bei extremen Starkregenereignissen (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2025)</i>	<i>12</i>
<i>Abbildung 5 Bisherig Darstellung im FNP</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 6: Geplante Darstellung der 67. FNP-Ä.</i>	<i>17</i>
<i>Abbildung 7: Matrix zur Ermittlung von Auswirkungserheblichkeiten</i>	<i>18</i>

Tabellenverzeichnis

<i>Tabelle 1: Tabellarische Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes sowie der Fachplanungen, Gutachten und Fachgesetze</i>	<i>7</i>
--	----------

1. Einleitung

1.1 Anlass der Planung, Ziele des Bauleitplans und rechtliche Grundlagen

Im Ortsteil Kervenheim soll der Nachfrage nach Wohnraum von Seiten der örtlichen Bevölkerung durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen am südlichen Siedlungsrand durch einen zweiten Bauabschnitt des Baugebietes „Haagschefeld“ entsprochen werden, da der Bedarf im Innenbereich nicht gedeckt werden kann bzw. bauleitplanerisch vorbereitete Grundstücke für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Im Zuge der vorliegenden 67. FNP-Änderung sollen daher auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung 1,17 ha Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan neu dargestellt werden, die derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind. Das Verfahren erhält die Bezeichnung „Wohnbauflächen ‚Haagschefeld II‘ in Kervenheim“. Nachfolgend soll auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwurfs ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Nach derzeitigem Planungsstand wird das neue Wohngebiet ca. 18 Wohneinheiten umfassen. Der städtebauliche Entwurf ist so ausgelegt, dass bei Bedarf noch ein weiterer Bauabschnitt bis zur vorhandenen Ortsrandeingrünung entwickelt werden kann.

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Rahmen einer Umweltprüfung die Auswirkungen durch die Planung und einer Nullvariante auf die natürlichen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser und Boden, Fläche, Luft und Klima, Landschaft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Güter und deren Wechselwirkungen untereinander zu bewerten. Im Rahmen der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer wurde das Büro SEELING + KAPPERT GBR aus Weeze mit der Durchführung der Umweltprüfung nach BauGB und Erstellung eines Umweltberichtes beauftragt.

1.2 Lage im Raum und Abgrenzung des Änderungsbereiches

Der FNP-Änderungsbereich befindet sich am südöstlichen Rand des Siedlungsbereiches der Ortschaft Kevelaer-Kervenheim (s. Abb. 2).

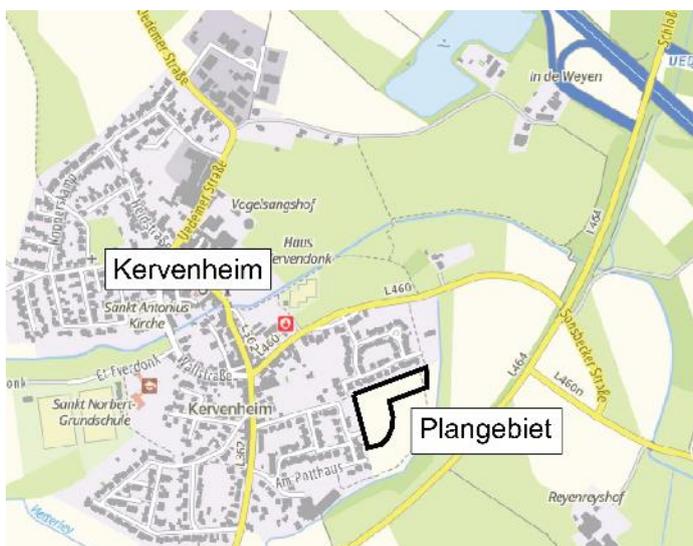


Abbildung 2: Lage im Raum (Kartengrundlage aus: www.tim-online.2.0.nrw.de)

Der Änderungsbereich umfasst einen ca. 1,17 ha großen Teilbereich einer ca. 2,2 ha großen ackerbaulich genutzten Fläche, die zwischen dem bebauten Siedlungsrand Kervenheims und einer ca. 30 m breiten Ortsrandeingrünung mit entsprechender Wegeerschließung (s. Abb. 3) liegt. Innerhalb der Grünfläche verläuft das Gewässer „Potthausley“. Südlich grenzt ein kleines Wäldchen, östlich grenzen landwirtschaftliche Flächen an die Ortsrandeingrünung an; südöstlich des Wäldchens verläuft die Schloß-Wissener-Straße (L 464), die nordöstlich des Änderungsbereiches an die Bundesautobahn A57 angebunden ist. Nördlich grenzt das Wohngebiet „Heisterpoort“ an den Änderungsbereich an, westlich befindet sich der erste Bauabschnitt des Wohngebietes „Haagschefeld“. Beide Gebiete sind durch Einzel- und Doppelhausbebauung geprägt.



Abbildung 3: Luftbild des Geltungsbereiches der 67. FNP-Änderung (Kartengrundlage aus: www.tim-online 2.0 nrw.de)

1.3 Vorgaben durch Fachplanungen, Ziele des Umweltschutzes

Bestandteil der Entwurfsbegründung zur 67. Änderung des FNP der Wallfahrtsstadt Kevelaer ist gemäß § 2a Baugesetzbuch (BauGB) ein Umweltbericht. Dieser ermittelt und bewertet die nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB aufgeführten Aspekte des Umweltschutzes. Die Inhalte des Umweltberichtes entsprechen der Anlage 1 zum BauGB.

Die für die Flächen bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich aus den einschlägigen Fachgesetzen (Baugesetzbuch, Bundesnaturschutzgesetz, Landesnaturschutzgesetz NW, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, Bundes- und Landesbodenschutzgesetz, die Bodenschutzklausel und das Immissionschutzrecht). In der nachfolgenden Tabelle 1 sind die Ziele und die in diesem Zusammenhang zu betrachtenden Fachplanungen, Gutachten und einschlägigen Fachgesetze aufgeführt.

Tabelle 1: Tabellarische Zusammenstellung der Ziele des Umweltschutzes sowie der Fachplanungen, Gutachten und Fachgesetze

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Mensch	Baugesetzbuch (BauGB)	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Vermeidung von Emissionen	Regionalplan Düsseldorf - RPD vom 13.04.2018
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen (VO)	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)	Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der geltenden Fassung Geruchsimmissionsprognose UPPENKAMP UND PARTNER (2011)
	16. BImSchV Verkehrslärm	Schutz des Menschen vor schädlichen Einflüssen durch Verkehrslärm öffentlicher Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen	
	Raumordnungsgesetz (ROG)	Beachtung des Hochwasserrisikos in der Raumordnung insbesondere zur Minimierung von Risiken für Siedlungen und kritische Infrastrukturen bzw. Begrenzung von Schäden	Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)
	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge	Schallgutachten UPPENKAMP UND PARTNER (2009)
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll	
	Richtlinie 96/82/EG des Rates inkl. der nachf. Änderungen	Durch die sog. Seveso-II-Richtlinie der EU sind in der Bauleitplanung die Achtungsabstände störanfälliger Betriebe zu beachten.	
Tiere und Pflanzen / biolog. Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Landesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,	Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 – Weeze LANUK Infosysteme, Biotopkataster Datenabfrage 03/2025

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
	Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	<ul style="list-style-type: none"> - die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, - die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich der Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind 	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Büro SEELING + KAPPERT GBR, Juli 2025
	BauGB	<p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt <p>sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach BNatSchG) zu beachten</p>	s. o.
	BlmSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Boden	<p>Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)</p> <p>Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)</p> <p>Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)</p>	<p>Langfristiger Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbes. als</p> <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere und Pflanzen, - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, - Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; - Schutz des Bodens/ Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen; - Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten 	<p>Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 – Weeze</p> <p>Webbasierte Bodenkarte BK50, M. 1:50.000</p> <p>Regionalplan Düsseldorf – RPD vom 13.04.2018</p>
Boden	BauGB	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen	Flächennutzungsplan der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der geltenden Fassung
	BlmSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Landeswassergesetz NRW (LWG NW)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen, sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit; Niederschlagswasser (bei erstmals bebauten oder befestigten Flächen) ortsnah versickern, verrieseln oder in ein Gewässer einleiten, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen	Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 10 – Weeze Webbasierte Bodenkarte BK50, M. 1:50.000
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Luft	BImSchG inkl. VO, insb. 39. BImSchV	s.o. (Schutzgut Mensch)	LANUK Online-Emissionskataster Luft NRW
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutz-niveaus für die gesamte Umwelt.	
	Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL)	Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen unter Berücksichtigung der Sensibilität u. subjektiver Einstellung der Betroffenen sowie tages- und jahreszeitlicher Verteilung der Einwirkungen	
Klima	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung	LANUK Fachinformationssystem Klimaanpassung NRW
	BImSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	
Landschaft	BNatSchG LNatSchG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	
Landschaft	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne ist insbesondere die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten	Liste der Baudenkmäler der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage*	Zielaussage	Fachplanung / Gutachten
		Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu beachten	KuLaDig des LVR
	Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.	
	BlmSchG inkl. VO	s.o. (Schutzgut Mensch)	

Regionalplan

Für den Regierungsbezirk Düsseldorf gilt mit Rechtskraft vom 13.04.2018 der Regionalplan Düsseldorf (RPD). Dieser stellt für den Änderungsbereich „Allgemeine Freiraum und Agrarbereiche“ (AFA) dar. Südlich und östlich des Änderungsbereiches wird diese Zieldarstellung mit der Ausweisung als „Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert. Südöstlich des Gebietes verläuft die Verkehrsstraße der Schloss-Wissener-Straße (L 464), die als Straße für den „vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr“ dargestellt ist.

Gemäß den Zielen des Regionalplans ist in zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen die städtebauliche Entwicklung auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Aus der Erhebung der Flächenreserven im Rahmen des Siedlungsmonitorings 2023 geht hervor, dass derzeit Reserven von ca. 13 Wohneinheiten in Baulücken bestehen. Aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der Eigentümer können diese Flächen jedoch für die Weiterentwicklung der Ortschaft nicht genutzt werden. Die benötigten Wohnbaugrundstücke für den Bedarf der örtlichen Bevölkerung sollen daher durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen am südöstlichen Siedlungsrand entwickelt werden. Die Inhalte der vorliegenden Bauleitplanung stehen den Zielen des Regionalplanes daher nicht entgegen.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Wallfahrtsstadt Kevelaer in der geltenden Fassung vom 02.04.2009 stellt für die landwirtschaftliche Fläche, von der der Änderungsbereich den nordwestlichen Teil einnimmt, „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Die vorhandene Ortsrandeingrünung ist als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“, die nördlich und westlich angrenzenden Siedlungsbereiche sind als „Wohnbauflächen“ dargestellt (s. Abb. 1, Deckblatt). Innerhalb der Ortsrandeingrünung wird im FNP zudem die Grenze des sich nach Südosten erstreckenden Landschaftsschutzgebietes 3.3.1 „Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravener Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch“ dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer soll der Änderungsbereich zukünftig als „Wohnbauflächen“ dargestellt werden (s. Kap. 2.2).

Bebauungspläne

Der Änderungsbereich befindet sich außerhalb rechtskräftiger Bebauungspläne. Westlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 „Haagschefeld“ (Rechtskraft 10.07.2012) an den Än-

derungsbereich, der hier ein Allgemeines Wohngebiet ausweist. Die Ortsrandeingrünung stellt ebenfalls einen von dem BPlan Nr. 15 überlagerten Bereich dar; diese ist als Versorgungsfläche mit der Zweckbestimmung „Rückhaltung und Ableitung von Niederschlagswasser“ sowie als „Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Nördlich grenzt der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Sonsbecker Straße“ an den Änderungsbereich, der ein Allgemeines Wohngebiet festsetzt.

Landschaftsplan, Biotopverbund und Schutzgebiete

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des geltenden Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Innerhalb der Ortsrandeingrünung verläuft die Grenze des sich nach Südosten erstreckenden Landschaftsschutzgebietes 3.3.1 „Die Gebiete Kalbeck, Vorselaer, Grafendonk, Grotendonk, Berberheide, Schravelner Heide, Knappheide, Baalerbruch, Gocher Veen, Weezer Veen, Wember Veen, Hees, Laarbruch“. Im Landschaftsplan ist für den Änderungsbereich das Entwicklungsziel 1 „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ festgesetzt. Für einen Korridor im Bereich der Schloß-Wissener-Straße (L 464) weist der Landschaftsplan das Entwicklungsziel 6.1 „Ausstattung im Bereich von Straßenbaumaßnahmen“ aus.

Die Potthausley sowie die jenseitig gelegenen Flächen bilden Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund „Grünland-Niederungen an der Wetterley, der Lockhorstley und der Kirchbruchsley“ (Kennung: VB-D-4303-016); das Schutzziel besteht hier in der Erhaltung des Bachauen- und Niederungskomplexes mit teils reich strukturierten Grünlandniederungen, naturnahen Laubwäldchen, wertvollen Kleingehölzstrukturen, Obstbaumwiesen sowie Resten von typischer Auenvegetation mit Erlenbruchwald, Röhrichten und naturnahen Kleingewässern als Lebensraum für zahlreiche, teilweise gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als wertvolles Vernetzungs- und Arrondierungselement im Norden der Issumer Fleuthaue. Der Änderungsbereich liegt außerhalb des Biotopverbundkorridors. (LANUK NRW 2025)

Der Änderungsbereich liegt zudem außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht auch in keinem räumlichen und/ oder funktionalen Bezug zu diesen Gebieten.

Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz (BRPH)

Gemäß den Vorgaben des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) sind die Risiken durch alle Arten von Hochwasser zu prüfen. Hierzu ist zum einen die **Wahrscheinlichkeit für Überflutungen** auf Grundlage von Hochwassergefahrenkarten sowie ggf. die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen, von Hochwasser betroffenen Raumnutzungen und Raumfunktionen anhand von Hochwasserrisikokarten heranzuziehen. Der Änderungsbereich befindet sich laut den Hochwassergefahrenkarten der Bezirksregierung Düsseldorf **außerhalb** von Gebieten mit hoher, mittlerer oder niedriger Wahrscheinlichkeit der **Hochwassergefahr** bzw. des **Hochwasserrisikos** (MUNV 2025).

Zum anderen sind Wassertiefe und Fließgeschwindigkeit bei Starkregenereignissen zu prüfen. Nach den Ergebnissen einer Simulation von Starkregenereignissen für das Gebiet von Nordrhein-Westfalen ist im Änderungsbereich lediglich im Bereich einer Ackerfurche am nördlichen Randbereich bei einem extremen Regenereignis mit Wasserhöhen von 0,1 – 0,3 m zu rechnen (s. Abb. 4), was zudem sehr niedrigen Werten im Falle solcher Extremereignisse entspricht. Relevante Fließgeschwindigkeiten sind für den Änderungsbereich nicht verzeichnet (s. Abb. 4). (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2025).

Ein erhöhtes Risiko bei extremen Regenereignissen ist im Änderungsbereich somit kaum gegeben.

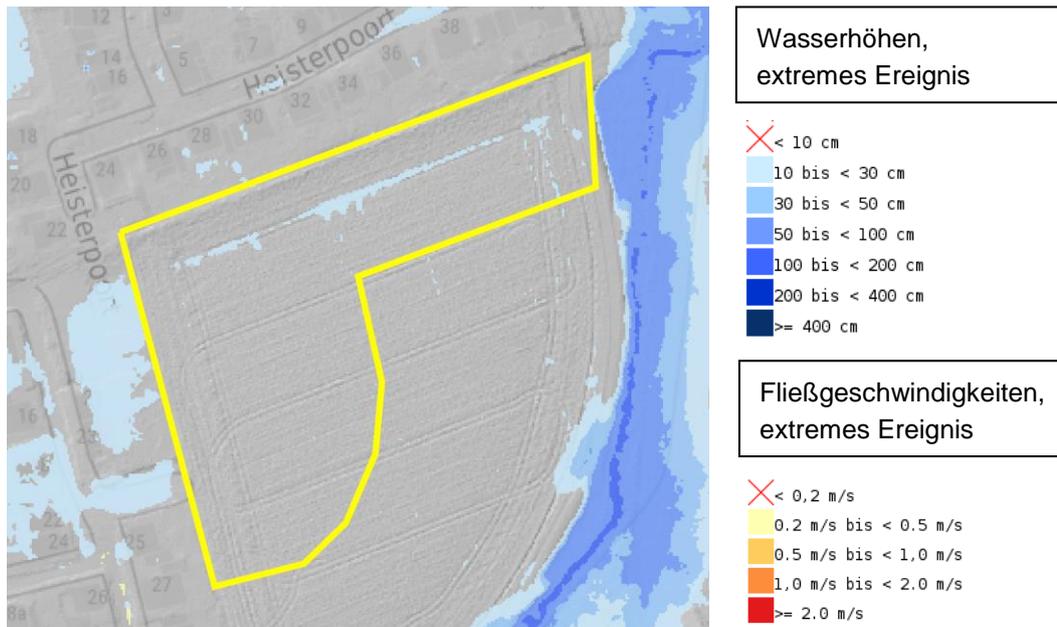


Abbildung 4: Wasserhöhen und Fließgeschwindigkeiten bei extremen Starkregenereignissen (BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE 2025)

Nach den Zielen des BRPH ist darüber hinaus das **Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen** des vom Vorhaben betroffenen Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt, zu erhalten. Im Geltungsbereich der Planänderung liegen bisher weitgehend ebene, unversiegelte landwirtschaftlich genutzte Flächen vor, von denen auch bei starken Niederschlagsereignissen kein Wasserabfluss in größerem Maße auf benachbarte Flächen nach vorliegender Kenntnis ausgeht. Durch die Entwicklung eines Wohngebietes mit entsprechenden Erschließungsflächen, welches durch die vorliegende FNP-Änderung bauleitplanerisch vorbereitet wird, wird sich der oberflächige Niederschlagswasserabfluss erhöhen, jedoch soll das anfallende Niederschlagswasser vollständig im Bereich der Retentionsbereiche entlang der Potthausley zur Versickerung gebracht bzw. schadlos über das Gewässer abgeführt werden (s. Kap 2.2.1), sodass auch weiterhin von keinem Abfluss auf benachbarte Flächen auszugehen ist.

Nach der Bodenkarte BK 50 weisen die im Änderungsbereich vorhandenen Böden keine besondere Funktion in Hinblick auf die **Wasserrückhaltung** auf (Bodenkarte BK 50, Internetfrage <https://www.geoportal.nrw/>, 03.04.2025).

1.4 Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrages

Bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren müssen die Artenschutzbelange entsprechend der europäischen Bestimmungen geprüft werden. Die Wallfahrtsstadt Kevelaer hat das Büro SEELING + KAPPERT GbR im Rahmen des Bauleitplanverfahrens mit der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages (ASF) beauftragt¹. Im Artenschutzfachbeitrag ist eine Prüfung des Eingriffs für die Vorkommen der nach Bundes- bzw. Europarecht streng geschützten und eines Teils der besonders geschützten Arten im Änderungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 44 und 45 BNatSchG vorzunehmen. Das Artenschutzregime stellt ein eigenständiges Instrument zur Erhaltung der Arten dar. Die

¹ SEELING-KAPPERT GbR (2025): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 67. FNP-Änderung ‚Wohnbauflächen ‚Haagschefeld II‘ in Kervenheim‘ der Wallfahrtsstadt Kevelaer“, Weeze, 08.07.2025

artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Für die praktische Durchführung des ASF hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUK) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die bei der artenschutzrechtlichen Prüfung zu betrachten sind („planungsrelevante Arten in NRW“ im Fachinformationssystem LANUK). Weitere „nicht-planungsrelevante“ Tierarten finden ergänzend im Artenschutzfachbeitrag Berücksichtigung. Die nachfolgenden Ergebnisse wurden der Zusammenfassung des Artenschutzfachbeitrages entnommen:

„Die Einschätzung zum Vorkommen planungsrelevanter Arten erfolgte auf der Grundlage der vom LANUK im FIS „Geschützte Arten in NRW“ zur Verfügung gestellten, nach Messtischblättern sortierten Artenlisten (im vorliegenden Fall: 4. Quadrant im Messtischblatt 4303 „Uedem“). Zudem wurde eine Geländebegehung am 18.06.2025 zur Habitatpotenzial-Analyse durchgeführt.

Fledermäuse

Für Fledermäuse ist im Änderungsbereich kein Quartierspotenzial in Gebäuden und Gehölzen vorhanden, so dass Quartiersverluste bzw. Beeinträchtigungen von Quartieren generell ausgeschlossen werden können.

Der Änderungsbereich ist demnach als Nahrungshabitat zu werten, das aufgrund der bestehenden und den Bereich weitgehend einnehmenden Ackernutzung insgesamt von eher geringer Bedeutung ist. Von höherer Qualität für die Jagd nach Insekten stellen sich die Grünflächen in Verbindung mit der Potthausley wie ggfs. auch vorhandene Ackerrandstreifen dar. Als Jagdhabitat ist der Änderungsbereich für keine Fledermausart essenziell. Allerdings sind Vermeidungsmaßnahmen bei neu geschaffener Außenbeleuchtung zu berücksichtigen.

Vögel

*Für die gelisteten typischen Feldvogelarten wie **Kiebitz** (*Vanellus vanellus*) und **Feldlerche** (*Alauda arvensis*) stellt sich die Planfläche primär aufgrund der geringen Größe und ihrer unmittelbaren Nähe zu Wohngrundstücken und hohen Gebäudestrukturen als ungeeignet dar. Ein Vorkommen ist nicht zu erwarten. Für **Rebhuhn** (*Perdix perdix*) und **Wachtel** (*Coturnix coturnix*) sind geeignete Habitatbestandteile wie Ackerränder, Feld- und Wegraine im Änderungsbereich vorhanden. Allerdings schränken auch hier die vorhandenen Vertikalstrukturen in Verbindung mit dem hohen Störpotenzial im Bereich der Saum- und Grünstrukturen die Habitateignung ein, so dass mit keinen Brutvorkommen zu rechnen ist.*

Der Änderungsbereich stellt in den vorhandenen Gehölzen geeigneten Brutraum für in Gehölzen brütende Vogelarten zur Verfügung. Es wurden jedoch keine Nester gesichtet, die Gehölze wurden während der Ortssichtung nicht angefliegen. Für in Höhlen brütende Vogelarten stellt der Änderungsbereich keine ausreichend stammstarken Gehölze zur Verfügung.

Für störanfällige und seltene Arten bietet der Änderungsbereich aufgrund der Nähe zum Siedlungsgebiet keinen geeigneten Lebensraum.

Als Nahrungshabitat sind im Änderungsbereich nur für einige Arten Möglichkeiten gegeben, die voraussichtlich eher von den wenig störanfälligen heimischen Singvogelarten wie auch von verschiedenen Greifvogelarten genutzt werden. Der Änderungsbereich stellt für keine Vogelart ein essenzielles Nahrungshabitat dar. Die Planung zur Entwicklung eines Wohngebietes hat unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen bei der Baufeldräumung/ Rodungsarbeiten für keine Vogelart erhebliche negative Auswirkungen.

Amphibien und Reptilien

Für Amphibien und Reptilien bietet die Planfläche keine geeigneten Habitatstrukturen. Erhebliche Beeinträchtigungen können für Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden.

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (...) beinhalten die Terminierung von Baufeldräumung wie auch der Rodungsarbeiten sowie eine Vorabkontrolle der für eine Rodung vorgesehenen Gehölze auf Vogelbesatz. Bei einer Baufeldräumung und der Aufnahme der Bautätigkeit in der Vogelbrutzeit sind diese Arbeiten durch eine ÖBB zu begleiten.

Neu geschaffene Außenbeleuchtung ist auf das notwendige Maß zu beschränken, zielgerichtet anzubringen und mit Leuchtmitteln mit geringer Anlockwirkung auf Insekten auszustatten. Ein Ausleuchten der Gehölzstrukturen im Grüngürtel an der Potthausley ist unbedingt zu vermeiden

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen hat die artenschutzrechtliche Prüfung der FFH-Anhang IV-Arten und der europäischen Vogelarten keinen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG ergeben.“

(SEELING + KAPPERT GBR, ASF, Weeze, Juli 2025)

Weitere detaillierte Ergebnisse sind dem ASF zu entnehmen.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Naturräumliche Lage und Landschaftsraum

Der Änderungsbereich liegt in der Naturraumeinheit „Niersniederung“ (NR-572) innerhalb des Landschaftsraumes „Fleuth Kendel und Niepniederungskorridor“ (LR-I-010)².

Topografie

Die Ackerfläche fällt in südöstliche Richtung zur Potthausley leicht ab, im Änderungsbereich sind dagegen kaum Höhenunterschiede vorhanden. Die durchschnittliche Geländehöhe liegt bei ca. 21,00 m über Normalhöhenull (ü. NHN) (TIM-online, Höhenprofilmessung, 03.04.2025). Topografische Besonderheiten natürlichen Ursprungs sind nicht gegeben.

Potenzielle natürliche Vegetation (PNV)

Die potenzielle natürliche Vegetation würde im Änderungsbereich aus einem Flattergras-Buchenwald, örtlich mit Waldmeister-Buchenwald³ bestehen. Dabei handelt sich um einen reinen, hallenwaldartigen Buchenwald ohne Fremdgehölze mit wechselndem Artenreichtum in der Krautschicht. Der Änderungsbereich weist als Ackerfläche keine Übereinstimmung mit der PNV auf.

² LANUK NRW (2025a): Schutzwürdige Biotope in NRW, Landschaftsinformationen (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 03.04.2025)

³ BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 03.04.2025

Aktuelle Nutzungen

Der Änderungsbereich wird fast vollständig als Acker genutzt. Lediglich an der nordöstlichen Grenze wird ein kleiner Teil des Retentionsbereiches entlang der Potthausley vom Änderungsbereich überlagert.

Landschaftsbild

Das Landschaftsbild im Änderungsbereich wird von der ackerbaulichen Nutzung sowie den angrenzenden bebauten Siedlungsflächen und den Gehölzstrukturen der Ortseingrünung und des Wäldchens bestimmt. Der Änderungsbereich ist von dem unbefestigten Weg entlang der Ortseingrünung aus vollständig einsehbar, von der Schloß-Wissener-Straße (L 464) besteht demgegenüber nur eine eingeschränkte Sicht.

Erholung

Für die Erholung besitzt die fast ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Fläche derzeit keine Bedeutung.

Denkmäler

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind keine Gebäude und somit keine Baudenkmäler vorhanden. Über ein Vorkommen von Bodendenkmälern liegen keine Kenntnisse vor.

Wasser

Der Änderungsbereich liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten⁴; das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Kvelaer-Keylaer“ befindet sich in ca. 5 km südwestlicher Entfernung. Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich selber nicht vorhanden, in der nahegelegenen Ortsrandeingrünung verläuft die Potthausley. Es liegen im Änderungsbereich keine festgesetzten Überschwemmungsgebiete vor. Das Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort über die belebte Bodenzone.

Boden

Die Böden im Änderungsbereich werden von „Gley-Humusbraunerden“ gebildet. Die Bodenwertzahlen⁵ der Gley-Humusbraunerden liegen bei 35-50 (mittlerer Wert); die Böden weisen eine hohe Verdichtungsempfindlichkeit auf. Nach der BK 50 NRW besteht keine besondere Schutzwürdigkeit⁶ dieser Böden. Auch nach den Angaben im Regionalplan Düsseldorf verfügen die Böden über kein besonderes Biotopentwicklungspotenzial und über keine hohe Regelungs- und Pufferfunktion. Die Böden sind zudem nicht als klimarelevante Böden eingestuft⁷. Bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche des Änderungsbereiches ist von weitestgehend naturnahen Bodenverhältnissen auszugehen. Altlastenstandorte sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Klima

Das Klima im Änderungsbereich ist nach dem Fachinformationssystem des LANUK als „Freilandklima“ zu bewerten, welches sich durch eine hohe Frisch- und Kaltluftproduktion mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Temperatur und Feuchte auszeichnet⁸. Nach der Klimaanalysekarte des

⁴ RPD, Stand Juli 2018, Beikarte 4G „Wasserwirtschaft“, Stand: 22.09.2023

⁵ Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden

⁶ GEOLOGISCHER DIENST NRW (2025): „Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen“, Internetabfrage vom 03.04.2025

⁷ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf, Stand: 22.09.2023

⁸ LANUK NRW (2025b): Fachinformationssystem Klimaanpassung (Internetabfrage: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte>, am 03.04.2025)

LANUK kommt dem Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung in Bezug auf die thermische Ausgleichsfunktion zu. Der Kaltluftvolumenstrom nach Westen in Richtung der Siedlungsbereiche der Ortschaft Kervenheim (Kaltlufteinwirkbereiche) und seine mittlere Stärke lassen eine Relevanz des Änderungsbereiches als Teil eines lokalen Ausgleichsraum erkennen. Der Änderungsbereich bildet hierbei jedoch nur einen sehr kleinen Teil von klimatisch bedeutsamen Räumen. Eine besondere Bedeutung als klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung ist demgegenüber aufgrund der ländlichen Umgebung auszuschließen.

2.2 Inhalte der 67. Änderung des FNP der Wallfahrtsstadt Kevelaer

2.2.1 Standort, Art und Umfang der geplanten Änderungen, Bedarf an Grund und Boden

Anlass der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Wallfahrtsstadt Kevelaer ist die geplante Erweiterung von Wohnbauflächen in der Ortschaft Kervenheim.

Zur Bereitstellung von Wohnbauflächen für die örtliche Bevölkerung ist die Weiterentwicklung des Wohngebietes „Haagschefeld“ am südwestlichen Ortsrand geplant. Durch die vorliegende FNP-Änderung soll der zweite Bauabschnitt des Wohngebietes in einer Größe von ca. 1,17 ha bauleitplanerisch vorbereitet werden. Die derzeitige Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft soll daher in Wohnbauflächen umgewandelt werden.

Nachfolgend soll auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwurfs ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Nach derzeitigem Planungsstand wird das neue Wohngebiet ca. 18 Wohneinheiten umfassen. Der Entwurf ist so ausgelegt, dass bei Bedarf noch ein weiterer Bauabschnitt innerhalb der bereits umgesetzten Ortsrandeingrünung entwickelt werden kann.

Der erste Bauabschnitt des Wohngebietes „Haagschefeld“ westlich angrenzend an den Änderungsbereich wurde so angelegt, dass eine Erschließung der weiteren Bauabschnitte über die verkehrsberuhigten Straßen „Haagsche Poort“ und „Am Potthaus“ möglich ist. Der im Rahmen der vorliegenden FNP-Änderung vorzubereitende zweite Bauabschnitt soll über die Straße „Haagsche Poort“ erschlossen werden. Über diese Straße sowie im weiteren Verlauf über die Straßen „Im Haagschen Feld“ und „Am Potthaus“ wird eine Anbindung des Änderungsbereiches an die die Ortschaft Kervenheim durchquerende Winnekendonker Straße (L 362) und somit an das örtliche und überörtliche Straßennetz gewährleistet.

Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll vollständig im Bereich der Retentionsbereiche entlang der Potthausley zur Versickerung gebracht bzw. schadlos über das Gewässer abgeführt werden.

In den Geltungsbereichen der angrenzenden Bebauungspläne Nr. 14 und 15 ist für die Wohnbauflächen eine GRZ von 0,4 festgesetzt, was auch für den Änderungsbereich bei Aufstellung eines entsprechenden Bebauungsplanes zu erwarten ist. Unter Berücksichtigung einer üblichen Überschreitung bis auf 0,6 für Nebenanlagen sowie notwendiger Erschließungsstraßen ist daher von einer Neuversiegelung von ca. 70 % der Flächen zu rechnen, was etwa 8.000 m² des vorliegenden Änderungsbereiches entspricht. Das genaue Ausmaß wird sich jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermitteln lassen.



Abbildung 5 Bisherig Darstellung im FNP

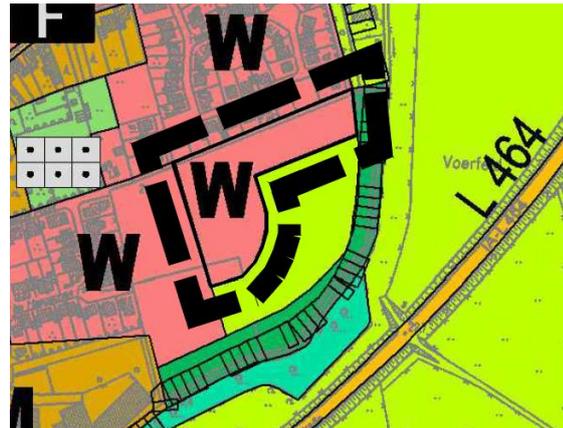


Abbildung 6: Geplante Darstellung der 67. FNP-Ä.

2.2.2 Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen und Lärm sowie Verursachung von Belästigungen

Das Ziel der vorliegenden 67. FNP-Änderung besteht in der planungsrechtlichen Sicherung eines geplanten Wohngebietes. Im Änderungsbereich werden durch die Wohnnutzung Schallemissionen sowie durch motorisierten Verkehr Schadstoffemissionen zunehmen. Inwieweit eine Zunahme durch Heizungsbrand zu verzeichnen sein wird, ist von dem Einsatz regenerativer Energien abhängig.

2.2.3 Menge und Verwertung der zu erwartenden erzeugten Abfälle

Im Rahmen der geplanten Wohnnutzung werden keine nennenswerten Abfälle erzeugt werden.

2.3 Nullvariante

Bei einer Nullvariante wird die hypothetische Entwicklung der Schutzgüter ohne die Umsetzung der Planung bewertet. Im Änderungsbereich ist ohne eine Änderung des bestehenden FNPs von einer grundlegenden Nutzung als landwirtschaftliche Fläche auszugehen. Auf der Fläche würde keine Versiegelung erfolgen, was unter klimatischen Aspekten und dem Bodenschutz zu einer günstigeren Prognose im Vergleich zu der Entwicklung eines Wohngebietes mit entsprechenden Erschließungsflächen führen würde. Die benötigten Wohnbaugrundstücke für den Bedarf der örtlichen Bevölkerung könnten demgegenüber nicht entstehen. Alternative Flächen, die verfügbar sind und eine ausreichende Größe für die Entwicklung eines Wohngebietes haben, stehen in der Ortschaft Kervenheim nicht zur Verfügung. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um den Teil einer relativ kleinen, abgegrenzten landwirtschaftlich genutzten Fläche; bei anderen Standorten ist daher nicht von geringeren umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Eine Nullvariante stellt unter Berücksichtigung der geplanten Bereitstellung von Wohnraum somit keine sinnvolle Alternative zur Planänderung dar.

2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB⁹ sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich

⁹ BAUGESETZBUCH – BAUGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

des Naturschutzes und der Landespflege insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und die biologische Vielfalt sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu berücksichtigen. Dabei finden die in der Anlage 1 zum BauGB aufgeführten möglichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase (s. Anlage 1, Abs. 2, b), Ziffer aa) bis hh)) besondere Berücksichtigung. Die Beschreibung beachtet die etwaigen direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen, langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen, soweit sie erkennbar sind. Dabei wird den nationalen und nach der EU zu berücksichtigenden Umweltschutzziele Rechnung getragen.

Die nachfolgende Gliederung orientiert sich an den Schutzgütern. Für die Umsetzung der Inhalte zur 67. Flächennutzungsplanänderung können für die Schutzgüter Auswirkungen mit unterschiedlicher Umwelterheblichkeit prognostiziert werden. Die Umwelterheblichkeit wird in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse¹⁰“ (s. Abb. 7) anhand der Wertigkeit/ Empfindlichkeit der Schutzgutfunktionen in ihrer aktuellen Ausprägung in Verbindung mit den prognostizierten Folgen durch die Planung ermittelt. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Soweit möglich, wird eine Unterteilung in die fünf Bewertungsstufen keine, geringe, mittlere, hohe und sehr hohe Umwelterheblichkeit vorgenommen. Darüber hinaus kann die Planung auch zu einer positiven Entwicklung der Schutzgüter führen.

	Wirkungsintensität hoch	Wirkungsintensität mittel	Wirkungsintensität gering	Wirkungsintensität keine
Sensibilität hoch	Erheblichkeit sehr hoch	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	keine Auswirkungen
Sensibilität mittel	Erheblichkeit hoch	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	keine Auswirkungen
Sensibilität gering	Erheblichkeit mittel	Erheblichkeit gering	Erheblichkeit vernachlässigbar	keine Auswirkungen

Abbildung 7: Matrix zur Ermittlung von Auswirkungserheblichkeiten

2.4.1 Schutzgut Mensch

Das Schutzgut Mensch beinhaltet die Bevölkerung und ihre Gesundheit bzw. ihr Wohlbefinden. Zur Bewertung der Umweltauswirkungen der Planänderung auf das Schutzgut werden die Aspekte der **Siedlungsentwicklung**, der **Erholungsnutzung** sowie die Auswirkungen für die **Land- und Forstwirtschaft** bewertet. Weiterhin werden Kenntnisse über **Altstandorte**, **Immissionen**, **Gerüche** und die Bewertungskriterien nach BauGB Anlage 1 Abs. 2 Ziffer cc) bis ee) für die Bewertung herangezogen, die sich negativ auf die menschliche Gesundheit auswirken können.

Infolge der 67. FNP-Änderung wird ein landwirtschaftlich genutzter Bereich zukünftig als „Wohnbauflächen“ dargestellt. Die Böden weisen mittlere Bodenwertzahlen (35 – 50) auf, die Fläche ist im Regionalplan Düsseldorf nicht als „*agrарstrukturеll bedeutsam*“ gekennzeichnet. Es handelt sich um einen ca. 1,17 ha umfassenden Teil einer von anderen landwirtschaftlichen Flächen abgegrenzten,

¹⁰ BACHFISCHER, R. (1978): Die ökologische Risikoanalyse. München

vergleichsweise kleinen landwirtschaftlichen Fläche. Die Empfindlichkeit der vorliegenden landwirtschaftlichen Böden ist aufgrund der genannten Aspekte als gering zu bewerten. Infolge der durch die FNP-Änderung vorbereiteten Entwicklung eines Wohngebietes wird der **Landwirtschaft** eine Produktionsfläche dauerhaft entzogen, wodurch eine hohe Wirkungsintensität vorliegt. Für den Faktor Landwirtschaft sind durch die Planung daher umwelterhebliche Auswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten.

Wald ist im Änderungsbereich nicht vorhanden, die Belange der **Forstwirtschaft** sind daher nicht betroffen.

Mit der angestrebten Umnutzung eines Teiles der bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche als Wohnbaufläche wird der Siedlungsbereich des Ortsteiles Kevelaer-Kervenheim erweitert. Für die **Siedlungsentwicklung** stellt sich das Vorhaben positiv dar, da dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung nach Wohnbauflächen entsprochen wird. Der Änderungsbereich kann durch Anbindung über vorhandene Verkehrswege erschlossen werden. Die Ver- und Entsorgung ist durch eine Erweiterung der bestehenden Netze sichergestellt.

Für die **Erholung** besitzt die bisher fast gänzlich landwirtschaftlich genutzte Fläche derzeit keine Bedeutung. Für den Aspekt sind keine Veränderungen zu erwarten.

Altlasten, erzeugte Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Altlastenstandorte sind im Änderungsbereich nicht bekannt und auch nicht zu erwarten, da es sich derzeit fast gänzlich um landwirtschaftliche Nutzflächen handelt. Im Rahmen der geplanten Wohnnutzung werden keine nennenswerten Abfälle erzeugt.

Kampfmittel

Einlagerungen von Kampfmitteln sind nicht bekannt, können aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Erzeugte Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterung, Licht, Wärme und Strahlung und ihre Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit (Risiken, Katastrophen)

Von der angestrebten Wohnbebauung gehen weder im Bau noch bei der späteren Nutzung besondere Geruchsmissionen aus. Während der Bauphase ist temporär in gewissem Umfang mit Emissionen durch Erschütterung und Lärm zu rechnen. Wärme und Strahlung werden weder im Bau noch bei der Nutzung in wesentlichem Maße emittiert. Lichtmissionen werden durch Außenbeleuchtung der Wohnhäuser und durch die Straßenbeleuchtung hinzukommen. In Verbindung mit der angestrebten Entwicklung sind jedoch keine Emissionen zu erwarten, die über das übliche Maß eines Allgemeinen Wohngebietes hinausgehen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Kervenheim Nr. 15 wurde zur Ermittlung möglicher Geruchsmissionen eine Geruchsimmissionsprognose (UPPENKAMP UND PARTNER 2011) nach den Vorgaben der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) erstellt, welche auch den aktuellen Änderungsbereich umfasst. Daraus ergibt sich, dass im Änderungsbereich mit Gerüchen aus der Landwirtschaft zu rechnen ist. Die ermittelte Geruchshäufigkeit im Änderungsbereich liegt bei 2 % der Jahresstunden und unterschreitet somit deutlich die in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene Immissionskenngröße von 10 % der Jahresstunden. Änderungen der Vorbelastung, durch die mit einer deutlich höheren Geruchsbelastung des Änderungsbereiches zu rechnen wäre, sind nicht bekannt. Hinsichtlich der Geruchssituation ist somit im Rahmen der vorliegenden Planung von keinem weiteren Handlungsbedarf auszugehen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Kervenheim Nr. 15 wurde zu den möglichen Lärmeinwirkungen des Betriebs der Firma Janssen Fenster- und Fassadentechnik GmbH eine schalltechnische Untersuchung (UPPENKAMP UND PARTNER 2009) erarbeitet, welche ebenfalls den aktuellen Änderungsbereich umfasst. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die gewerbliche Nutzung des Schreinereibetriebes keine Schallschutzmaßnahmen für die geplante Wohnbebauung erforderlich sind.

Eine weitere Lärmquelle stellt die südlich des Änderungsbereiches verlaufende Schloß-Wissener-Straße (L 464) dar. Aufgrund der Entfernung der zur Straße nächstgelegenen Wohnhäuser im geplanten Wohngebiet (ca. 140 m) ist derzeit von einer geringfügigen Überschreitung des Orientierungswertes für allgemeine Wohngebiete von 45 dB(A) nachts auszugehen. Es handelt sich jedoch nur um eine Grobabschätzung, bei der beispielsweise die schalldämmende Wirkung der zwischenliegenden Waldfläche unberücksichtigt bleibt. Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung erfolgt daher eine detailliertere Lärmbetrachtung. Auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist durch die Vorabschätzung jedoch erkennbar, dass keine immissionsschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind, die der Umsetzung der vorliegenden Planung grundsätzlich entgegenstehen. Sofern erforderlich, ist eine Konfliktlösung durch die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen im Bebauungsplan möglich.

Negative Auswirkungen durch die Planänderung sind für das Schutzgut Mensch unter dem Aspekt der **menschlichen Gesundheit** auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu erkennen. Auf den Änderungsbereich einwirkende Lärmimmissionen der Schloß-Wissener-Straße (L 464) sind auf der nachfolgenden Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch eine schalltechnische Untersuchung näher zu bestimmen und möglichen Konflikten dann durch Festsetzungen geeigneter Lärmschutzmaßnahmen vorzubeugen.

- Für das Schutzgut „Mensch“ ergeben sich nur für den Aspekt der Landwirtschaft umwelt-erhebliche Auswirkungen mittlerer Intensität durch Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen.

2.4.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt beschreibt den Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt. Wesentliche Kriterien zur Bewertung des Schutzgutes sind die Annäherung der Ausprägung von Vegetationsbeständen an die **potenzielle natürliche Vegetation** (PNV), die **biologische Vielfalt** sowie der **Schutzstatus** nach Bundesnaturschutzgesetz und europäischen Richtlinien von Arten und Gebieten. Weiterhin findet der Schutz der natürlichen Ressourcen gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) besondere Berücksichtigung.

Die **biologische Vielfalt** des fast gänzlich ackerbaulich genutzten Änderungsbereiches ist als gering einzustufen, insbesondere da die Fläche kein geeignetes Habitat für typische Bodenbrüter wie Kiebitz und Rebhuhn bietet. Diese Einschätzung basiert auch auf den Ergebnissen des aktuellen Artenschutzfachbeitrages (s. Kap. 1.4). Der Artenschutzfachbeitrag kommt zu dem Ergebnis, dass das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung bei Einhaltung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen auszuschließen ist. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen beinhalten die Terminierung von Baufeldräumung wie auch der Rodungsarbeiten sowie eine Vorabkontrolle der für eine Rodung vorgesehenen Gehölze auf Vogelbesatz. Bei einer Baufeldräumung und der Aufnahme der Bautätigkeit in der Vogelbrutzeit sind diese Arbeiten durch eine ÖBB zu begleiten. Neu geschaffene Außenbeleuchtung ist des Weiteren auf das notwendige Maß zu beschränken, zielgerichtet anzubringen und mit Leuchtmitteln mit ge-

ringer Anlockwirkung auf Insekten auszustatten. Ein Ausleuchten der Gehölzstrukturen im Grüngürtel an der Potthausley ist unbedingt zu vermeiden. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand demnach von keinen gravierenden Beeinträchtigungen der Belange des Artenschutzes auszugehen. Im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind entsprechende verbindliche Festsetzungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu treffen.

Aufgrund der geplanten Wohnnutzung ist mit der Anlage von Gartenstrukturen zu rechnen, wodurch es im Vergleich zu der derzeitigen Ackerfläche zu einer Strukturanreicherung im Änderungsbereich kommen wird und neue potenzielle Nahrungs-, Versteck- und Brutplätze für einige Vogelarten entstehen werden. Auch für Fledermäuse könnten sich bei entsprechender Gestaltung von Vegetationsstrukturen im Wohngebiet neue Nahrungshabitate ergeben. Gegenüber der derzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung werden daher positive Effekte in Bezug auf die **biologische Vielfalt** erwartet.

Die **potenzielle natürliche Vegetation** (PNV) spielt entsprechend den Erläuterungen in Kap. 2.1 bei dem Änderungsbereich keine Rolle.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des geltenden Landschaftsplanes Kreis Kleve Nr. 10 „Weeze“, jedoch außerhalb von ausgewiesenen Schutzgebieten. Der Änderungsbereich liegt zudem außerhalb von FFH- und Vogelschutzgebieten und steht auch in keinem räumlichen und/ oder funktionalen Bezug zu diesen Gebieten. Dem Aspekt des **Schutzstatus** kommt im Änderungsbereich selber daher keine Bedeutung zu. Negative Auswirkungen auf das LSG 3.3.1 und die Flächen mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund „Grünland-Niederungen an der Wetterley, der Lockhorstley und der Kirchbruchsley“ können ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Umweltprüfung sind auch die Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) zu betrachten. Hierzu zählt auch, dass u. a. für Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, soweit wie möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist. Natürliche Ressourcen als Lebensraum weist der Änderungsbereich als ackerbaulich genutzte Fläche am Rand des Siedlungsbereiches nur in sehr geringem Maße auf. Infolge der Planänderung wird es infolge der Wohnnutzung zur Herstellung entsprechender Freiflächen bzw. Garten- und Gehölzstrukturen kommen; somit wird im Änderungsbereich in gewissem Maße eine Strukturanreicherung erfolgen, wodurch für einige Tierarten neue Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate neu entstehen werden. Allerdings ist hier eher mit dem Vorkommen der häufigen, an den Siedlungsbereich angepassten Tierarten zu rechnen.

- Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt ergeben sich durch die Planänderung keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind auf Ebene nachfolgender Plan- und Genehmigungsverfahren auszuschließen.

2.4.3 Schutzgut Wasser

Der Landschaftsfaktor Wasser wird allgemein vom **Grund- und Oberflächenwasser** bestimmt. Schutzziele sind grundsätzlich die Sicherung der Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und der Schutz von Gewässern. Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich selber nicht vorhanden, innerhalb der Ortseingrünung verläuft die Potthausley (Graben). Da der Änderungsbereich zu dem Graben durch den Fußweg und Gehölzpflanzungen getrennt ist, können in Anbetracht der geplanten Nutzungen negative Auswirkungen jedoch im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die folgende Bewertung für das Schutzgut „Wasser“ bezieht sich daher ausschließlich auf

den Aspekt des Grundwassers. Weiterhin findet der Schutz des Wassers als natürliche Ressource gem. Anlage 1, Abs. 2 b) Pkt. bb) zum BauGB besondere Berücksichtigung.

Grundwasser

Zur Bewertung der Empfindlichkeit des Schutzgutes **Grundwasser** werden die Ergiebigkeit von Grundwasservorkommen sowie der **Schutzstatus** und die **Schutzfunktion** der überdeckenden Bodenschichten bewertet. In einem zweiten Schritt werden die Auswirkungen der Planung auf das Grundwasser dargelegt, wobei das Grundwasser als **natürliche Ressource** besondere Berücksichtigung findet.

Der Änderungsbereich liegt im Bereich sehr ergiebiger Grundwasservorkommen¹¹, er befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten¹²; das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet „Kevelaer-Keylaer“ befindet sich in ca. 5 km südwestlicher Entfernung. Beeinträchtigungen des Schutzgebietes durch die Planung sind auszuschließen. Der Änderungsbereich liegt außerhalb von gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebieten. Des Weiteren befindet er sich nicht auf Flächen, die als „vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete“ gekennzeichnet sind, welche als Vorstufe für amtlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete gelten. Dem Aspekt des **Schutzstatus** kommt daher im Änderungsbereich keine Bedeutung zu.

Die Grundwassermessstelle „Kervenheim 1“ befindet sich lediglich ca. 700 m nördlich des Änderungsbereiches. Der durchschnittliche Grundwasserstand wird hier mit 18,70, der höchste mit 19,48 und der niedrigste mit 12,61 m ü. NHN bei einer Geländehöhe von 20,35 m ü. NHN angegeben¹¹. Die Messwerte sind nach den Angaben im ELWAS für Auskünfte zum Grundwasserstand in der Umgebung der Messstelle geeignet. Unter Annahme gleicher Grundwasserstände im Bereich der 67. FNP-Änderung würde der durchschnittliche Grundwasserflurabstand bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von ca. 21,00 m ü. NHN ca. 2,3 m betragen.

Die Gesamtfilterfähigkeit der Gley-Humusbraunerde ist in der BK50 als „sehr gering“ beschrieben. Die **Regelungs- und Pufferfunktion** der überdeckenden Bodenschichten ist vor dem Hintergrund einer Bodenüberdeckung von mehr als 2 Metern insgesamt als „mittel“ zu bewerten (BK 50).

Unter Berücksichtigung „sehr ergiebiger Grundwasservorkommen“ weist der Änderungsbereich für alle Aspekte zusammen eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Grundwasserverschmutzungen auf.

Das Niederschlagswasser versickert derzeit vor Ort über die belebte Bodenzone. Die Neuversiegelung durch das geplante Vorhaben wird nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 70 % des Änderungsbereiches umfassen, was etwa 8.000 m² entsprechen würde. Das genaue Ausmaß wird sich jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermitteln lassen. Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser soll vollständig im Bereich der Retentionsbereiche entlang der Potthausley zur Versickerung gebracht bzw. bei größeren Niederschlagsmengen schadlos über das Gewässer abgeführt werden. In Anbetracht der geplanten Wohnnutzung wird die Reinigung über die belebte Bodenzone trotz der sehr geringen Regelungs- und Pufferfunktion der überdeckenden Bodenschichten einen ausreichenden Schutz des Grundwassers sicherstellen. Die Wirkungsintensität der geplanten Vorhaben auf das Grundwasser kann insgesamt als gering bewertet werden.

¹¹ MUNV (2025): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, ELWAS (Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem), Online-Zugriff: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> am 04.04.2025

¹² RPD, Stand Juli 2018, Beikarte 4G „Wasserwirtschaft“, Stand: 22.09.2023

Besondere **Risiken** für die **natürliche Ressource Wasser** sind nicht zu erkennen. Eine Verringerung der **Grundwasserneubildung** kann ausgeschlossen werden.

- Der Planänderung wird für das Schutzgut „Wasser“ unter Berücksichtigung einer mittleren Empfindlichkeit des Änderungsbereiches gegenüber Grundwasserverschmutzungen und der geplanten Flächennutzungen lediglich eine geringe Umweltrelevanz beigemessen.

2.4.4 Schutzgut Boden/ Relief

Der Boden bildet den Lebensraum für Tiere und Pflanzen und die Lebensgrundlage für die menschliche Ernährung. Der Boden archiviert in seiner Entwicklung natürliche und kulturelle Prozesse. Darüber hinaus erfüllt er wesentliche Funktionen für den Grundwasserschutz, die unter dem Schutzgut „Wasser“ zuvor bewertet wurden. Die bodenökologischen Funktionen lassen sich auf Grundlage der **vorkommenden Bodenart**, dem **Schutzstatus** der Böden, des **Biotopentwicklungspotenzials**, der **natürlichen Bodenfruchtbarkeit** und des **Natürlichkeitsgrades** ermitteln. Weiterhin wird die **Senkenfunktion** des Bodens in Bezug auf die Speicherung von Treibhausgasen bewertet. Das **Relief** beschreibt die Höhenverhältnisse. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang z.B. das Vorkommen von topografischen Besonderheiten. Darüber hinaus finden die Aspekte der Anlage 1, Abs. 2 Pkt. b) (BauGB) Berücksichtigung.

Die Böden im Änderungsbereich werden im Süden von „Gley-Humusbraunerden“ gebildet. Nach der BK 50 NRW besteht keine besondere Schutzwürdigkeit¹³ dieser Böden. Die Böden besitzen nach den Angaben im Regionalplan Düsseldorf weder ein besonderes **Biotopentwicklungspotenzial** noch eine hohe **Regelungs-** und **Pufferfunktion**¹⁴. Bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzung des Änderungsbereiches ist von **weitestgehend naturnahen Bodenverhältnissen** auszugehen. Bei der Gley-Humusbraunerde handelt es sich um Böden mit mittleren Wertzahlen¹⁵ (35-50) bezüglich der **natürlichen Bodenfruchtbarkeit**, die Böden weisen eine hohe **Verdichtungsempfindlichkeit** auf. Böden kommt als **Speicher von Treibhausgasen** eine hohe Bedeutung zu, da sie nach den Ozeanen die zweitgrößten Treibhausgasspeicher der Erde darstellen. Man spricht in Verbindung mit der Speicherung von Kohlenstoff von einer sogenannten „Senkenfunktion“. Nach den Angaben im Regionalplan Düsseldorf (RPD) liegt der Änderungsbereich außerhalb von Böden mit besonderer Funktion als CO₂-Senke¹⁴. **Altlastenstandorte** sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Die Ackerfläche fällt in südöstliche Richtung zur Potthausley leicht ab, im Änderungsbereich sind dagegen kaum Höhenunterschiede vorhanden. Das **Relief** muss zur Realisierung des Planvorhabens nicht wesentlich verändert werden. **Topografische Besonderheiten** natürlichen Ursprungs sind nicht gegeben.

Die Sensibilität der Böden in der bestehenden Ausprägung ist unter Berücksichtigung aller Aspekte als mittel zu bewerten.

Die Neuversiegelung durch das geplante Vorhaben wird nach derzeitigem Kenntnisstand ca. 70 % des Änderungsbereiches umfassen, was etwa 8.000 m² entsprechen würde. Das genaue Ausmaß wird sich jedoch erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermitteln lassen. Versiegelte Flä-

¹³ GEOLOGISCHER DIENST NRW (2025): „Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen“, Internetabfrage vom 03.04.2025

¹⁴ BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf, Stand: 22.09.2023

¹⁵ Vergleichswert zur Bewertung der Ertragsfähigkeit landwirtschaftlicher Böden

chen verlieren ihre natürlichen Eigenschaften als Puffer, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als Standort und Lebensraum (natürliche Ressourcen). Insgesamt wird die Wirkungsintensität der geplanten Vorhaben auf das Schutzgut „Boden/ Relief“ als mittel bewertet.

- Für das Schutzgut „Boden/ Relief“ werden die umweltrelevanten Veränderungen unter Berücksichtigung einer mittleren Sensibilität der Böden gegenüber Veränderungen als mittel bewertet.

2.4.5 Schutzgut Klima/ Luft

Schutzziel von Klima und Luft ist die Erhaltung von günstigen mikro- und makroklimatischen Bedingungen unter Berücksichtigung der Vermeidung von Verunreinigungen. Wesentliche Aspekte zur Bewertung sind die **vorhandenen klimatischen und lufthygienischen Bedingungen** und der Erhalt von **klimatisch überregional bedeutsamen Ausgleichsräumen** und von **Luftleitbahnen**.

Das Emissionskataster Luft NRW¹⁶ des LANUK zeigt Luftbelastungen in einem 1 x 1 km – Raster bzw. flächendeckend für die Kreise und kreisfreien Städte an. Zur Bewertung klimatischer und lufthygienischer Vorbelastungen werden die Werte im Emissionskataster für die Treibhausgase Distickoxid, Kohlendioxid und Methan herangezogen. Unter Berücksichtigung aller Emittentengruppen, d.h. Industrie, Verkehr, Landwirtschaft und Kleinf Feuerungsanlagen zusammengenommen, liegen im entsprechenden Quadranten die Werte für Distickoxid und Kohlendioxid in einem mittleren, die Werte für Methan in einem erhöhten Bereich. Die Werte in Bezug auf die Staubbelastung liegen im mittleren Bereich. Für die geplante Wohnnutzung können die **lufthygienischen** Bedingungen insgesamt als ausreichend bewertet werden.

Mit der Entstehung von klimarelevanten Emissionen ist im Änderungsbereich nur durch die angestrebte Wohnnutzung und entsprechendes Verkehrsaufkommen zu rechnen.

Das Klima im Änderungsbereich ist nach dem Fachinformationssystem des LANUK als Freilandklima zu bewerten, welches sich durch eine hohe Frisch- und Kaltluftproduktion mit stark ausgeprägten Tagesgängen von Temperatur und Feuchte auszeichnet¹⁷. Nach der Klimaanalysekarte des LANUK kommt dem Änderungsbereich eine mittlere Bedeutung als thermische Ausgleichsfunktion zu. Der Kaltluftvolumenstrom nach Westen in Richtung der Siedlungsbereiche der Ortschaft Kervenheim (Kaltlufteinwirkbereiche) und seine mittlere Stärke lassen eine Relevanz des Änderungsbereiches als Teil eines lokalen Ausgleichsraum erkennen. Der Änderungsbereich bildet hierbei jedoch nur einen sehr kleinen Teil von klimatisch bedeutsamen Räumen. Eine besondere Bedeutung als klimatisch bedeutsamer Ausgleichsraum mit Fernwirkung ist demgegenüber aufgrund der ländlichen Umgebung auszuschließen. Als „Kaltluftleitbahnen“ werden unbebaute Zonen in den Stadtrandbereichen bzw. besiedelten Gebieten bezeichnet, die möglichst weit in die bebauten Bereiche hineinreichen und für die Zufuhr frischer Luft in den Innenraum sorgen; eine Funktion als Luftleitbahn ist bei dem Änderungsbereich nicht zu erkennen. Die Sensibilität des Schutzgutes wird insgesamt als gering bewertet.

Den Böden im Änderungsbereich kommt keine gesonderte Bedeutung als Kohlenstoffsenken zu.

¹⁶ LANUK NRW (2025c): Online-Emissionskataster Luft NRW (Onlineabfrage: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> am 04.04.2025)

¹⁷ LANUK NRW (2025b): Fachinformationssystem Klimaanpassung (Internetabfrage: <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte>, am 03.04.2025)

Im Änderungsbereich sollen Wohnbauflächen und Erschließungsflächen entstehen, sodass mit einer Neuversiegelung der Freiflächen in einer Größe von ca. 70 % des Änderungsbereiches zu rechnen ist (ca. 8.000 m²). Eine Neuversiegelung führt zu einer erhöhten Wärmerückstrahlung sowie zu einem Rückgang der Kaltluftproduktionsrate. Mit einem Freiflächenanteil von ca. 30 % sowie der erwartbaren Anlage von Garten- und Gehölzstrukturen können diese negativen klimatischen Effekte etwas gemindert werden, welche sich voraussichtlich nicht wesentlich über die Grenzen des Änderungsbereiches hinweg auswirken werden. Das derzeit herrschende Freilandklima wird sich jedoch voraussichtlich zu einem Vorstadtklima verschieben. Der Änderungsbereich besitzt aufgrund der Richtung des Kaltluftvolumenstromes eine Bedeutung für die westlich gelegenen Siedlungsflächen der Ortschaft Kervenheim. Der Änderungsbereich bildet hierbei jedoch nur einen sehr kleinen Teil von klimatisch bedeutsamen Räumen, sodass von keiner erheblichen Verschlechterung der klimatischen Situation in den besiedelten Bereichen auszugehen ist. Insgesamt wird die Wirkungsintensität der geplanten Vorhaben auf das Schutzgut als mittel bewertet.

- Für das Schutzgut „Klima/ Luft“ werden die umweltrelevanten Veränderungen unter Berücksichtigung einer mittleren Sensibilität gegenüber Veränderungen als mittel bewertet.

2.4.6 Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

Das Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild wird von der **visuellen Eigenart, Vielfalt und Schönheit** der Landschaft bestimmt, die es zu erhalten gilt. Weiterhin findet der **Sichtraum**, aus dem der Änderungsbereich optisch wahrgenommen werden kann, Berücksichtigung. Der Aspekt der Eignung einer Landschaft für die Erholung wird bei dem Schutzgut Mensch bewertet.

Das Landschaftsbild wird von der ackerbaulichen Nutzung sowie den angrenzenden bebauten Siedlungsflächen und den Gehölzstrukturen der Ortseingrünung und des Wäldchens bestimmt. Der Änderungsbereich ist von dem unbefestigten Weg entlang der Ortseingrünung aus vollständig einsehbar, von der Schloß-Wissener-Straße (L 464) besteht demgegenüber nur eine eingeschränkte Sicht. Zur offenen Feldflur im Osten bildet die Ortsrandeingrünung an der Potthausley bereits einen landschaftsgerecht gestalteten Siedlungsrand. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um einen Teil der niederrheinischen Kulturlandschaft, jedoch ohne besondere raumwirksame oder charakteristische Strukturen.

Im Bestand ist dem hauptsächlich als Ackerfläche genutzten Änderungsbereich ein geringer Wert bezüglich der **visuellen Eigenart, Vielfalt und Schönheit** beizumessen. Die Sensibilität des Schutzgutes „Landschafts-/ Ortsbild“ ist unter Berücksichtigung aller Aspekte als gering zu bewerten.

Infolge der Planänderung sollen auf der heutigen ackerbaulich genutzten Fläche Wohnbauflächen mit entsprechenden Erschließungsflächen entstehen, wodurch das Landschaftsbild verändert wird. Der Änderungsbereich befindet sich jedoch zwischen an zwei Seiten angrenzenden bereits bebauten Siedlungsflächen und wird durch die Ortsrandeingrünung an der Potthausley bereits zur offenen Landschaft eingegrünt. Durch das Vorhaben wird es daher in dem begrenzten Sichtraum nicht zu einer grundlegenden Veränderung des vorhandenen Landschaftsbildes kommen, da lediglich der Siedlungsbereich etwas erweitert bzw. arrondiert wird. Insgesamt wird die Wirkungsintensität der geplanten Vorhaben auf das Schutzgut als gering bewertet.

- Für das Schutzgut „Landschafts-/ Ortsbild“ werden die umweltrelevanten Veränderungen unter Berücksichtigung einer geringen Sensibilität gegenüber Veränderungen als vernachlässigbar bewertet.

2.4.7 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Unter dem Begriff „Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter“ werden Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, wie kulturelle Objekte, Natur- und Bodendenkmäler sowie Sachgüter unterschiedlicher Art verstanden. Neben Bau- und Bodendenkmälern umfasst der Begriff des Kulturellen Erbes nach den Grundlagen des Baugesetzbuches, des Bundesnaturschutzgesetzes, des Landesdenkmalchutzgesetzes und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes auch das **landschaftliche Kulturerbe**, die **Kulturlandschaftspflege**, die **Landespflege**, **Landschaftsplanung**, **den Naturschutz** und die **Heimatspflege**. Daten zu den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens sowie zu den historischen Kulturlandschaften und zum landschaftlichen kulturellen Erbe sind im Internetportal des Landschaftsverbandes Rheinland „KuLaDig“¹⁸ aufbereitet.

Gemäß den Daten des Internetportals ist der Geltungsbereich der Kulturlandschaft der „Niersniederung“ zuzuordnen. Er liegt außerhalb von „historischen Kulturlandschaften“ und steht auch in keinem direkten Bezug zu solchen Kulturlandschaften.

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes sind keine Gebäude und somit keine Baudenkmäler vorhanden. Über ein Vorkommen von Bodendenkmälern liegen keine Kenntnisse vor. Sachgüter betreffen z. B. Infrastruktureinrichtungen oder andere bauliche Anlagen. Nach einer Stellungnahme der GELSENWASSER ENERGIEKETZE GMBH befinden sich Gasleitungen innerhalb des Änderungsbereiches, welche jedoch erhalten werden bleiben. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind Festsetzungen zur Sicherung der Leitungen zu treffen. Weitere Sachgüter sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

- Die vorliegende Planung hat keine umweltrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut „Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter“ zur Folge.

2.4.8 Schutzgut Fläche

Die „Fläche“ bildet eine begrenzte Ressource, mit der nach verschiedenen gesetzlichen Vorgaben (s. Kap. 1.3) sparsam umzugehen ist. Als Kriterium für die Bewertung des Schutzgutes Fläche wird der **Flächenverbrauch von Freiflächen** bei der Umsetzung der Planung herangezogen. In den Kapiteln 2.4.1 bis 2.4.7 wurde die Flächeninanspruchnahme bereits schutzgutbezogen bewertet. Nachfolgend werden die Aspekte nochmals als eigenständiger Umweltbelang zusammengefasst.

Entsprechend den Darstellungen des FNP handelt es sich im Bestand bei dem Änderungsbereich um den 1,17 ha großen Teilbereich einer zwischen dem bebauten Siedlungsbereich der Ortschaft Kevelaer-Kervenheim und einer bestehenden Ortsrandeingrünung gelegenen „Fläche für die Landwirtschaft“, welche infolge der Planung verlorengehen wird. Durch die von anderen landwirtschaftlichen Flächen isolierte Lage und die relativ geringe Größe wird die Sensibilität des Schutzgutes insgesamt als gering bewertet.

Mit der Planung kommt es zu einer dauerhaften Umwandlung einer Ackerfläche zu einer Wohnbaufläche. Die Planung hat nur geringe umweltrelevante Auswirkungen für das Schutzgut.

¹⁸ LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR): „Kultur, Landschaft, Digital. Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe“ (Internetabfrage: <https://kuladig.lvr.de> am 04.04.2025)

2.4.9 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, zu bestehenden Schutzgebieten sowie kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter können sich gegenseitig beeinflussen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen (kumulative Effekte) der Schutzgüter untereinander ist im Änderungsbereich nicht zu erwarten. Indirekte, sekundäre oder grenzüberschreitende Auswirkungen sind ebenfalls nicht zu erkennen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern wurden im Rahmen der Schutzgutbetrachtung (Kap. 2.4.1 bis 2.4.8) dargelegt. Darüberhinausgehende Umweltauswirkungen sind nicht erkennbar.

Wechselwirkungen der Planänderung zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten sind weder räumlich noch funktional gegeben.

2.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind Maßnahmen für verschiedene Schutzgutfunktionen durchzuführen. Hierzu zählen der Arten-, der Boden- und der Grundwasserschutz. Darüber hinaus sind Festsetzungen zum Schutz vorhandener Gasleitungen im Plangebiet auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu treffen.

Allgemeiner Bodenschutz

Mutterboden ist gem. § 202 BauGB im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vergeudung zu schützen. Daher sind bei allen Bodenarbeiten Ober- und Unterboden getrennt zu lagern. Soweit möglich, sind die Böden in der Region unter Berücksichtigung ihrer Herkunft wieder einzubauen. Sollte zur Anpassung des Geländes Boden benötigt werden, so ist hierfür vorrangig der vor Ort anfallende Bodenaushub zu verwenden.

Zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen beim Auf- und Einbringen von Materialien sowie durch physikalische Einwirkungen sind die Vorgaben der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) zu beachten. Die BBodSchV dient dem Schutz der durchwurzelbaren Bodenschicht wie auch dem Boden unterhalb oder außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht.

Hinweis: Die Verdichtungsempfindlichkeit der vorhandenen Böden wird in der BK 50 als „hoch“ beschrieben. Dieser hohen Verdichtungsempfindlichkeit ist auf den nachfolgenden Planungsebenen durch festzulegende geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Bodenverdichtungen (z. B. durch Herstellung von Baustraßen, Vermeidung von Befahren ungeschützter Böden etc.) Rechnung zu tragen.

Rückführung des Niederschlagswassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch Versickerung

Das im Änderungsbereich anfallende Niederschlagswasser ist dem natürlichen Wasserkreislauf wieder zuzuführen. Dies kann bspw. – wie im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 15 – über eine Versickerung in den Retentionsbereichen entlang der Potthausley erfolgen.

Artenschutzrechtliche Belange

Terminierung der Baufeldräumung und der Rodungsarbeiten sowie Vorabkontrolle der zu rodenden Gehölze

Die Verletzungs- und Tötungsverbote der §§ 39 und 44 (1) BNatSchG gelten unmittelbar und sind zu beachten. Gehölzrodungen sind daher grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar durchzuführen. Allerdings ist auch in diesem Zeitraum bei Fäll- und Rodungsarbeiten auf brütende ubiquitäre Vogelarten wie z. B. die Ringeltaube (*Columba palumbus*, nicht planungsrelevant) zu achten, die bei geeigneten Witterungsverhältnissen fast ganzjährig brüten.

Zeitnah vor einer Rodung von Gehölzen sind daher Bäume und Sträucher auf besetzte Nester zu kontrollieren. Bei dem Nachweis von Brutvögeln dürfen die Arbeiten erst nach dem Ausfliegen der Jungen durchgeführt werden und weitere Maßnahmen vor einer Rodung betroffener Gehölze mit der UNB abzustimmen.

Die Baufeldfreiräumung ist ebenfalls in dem genannten Zeitfenster vorzunehmen und die Bautätigkeit ist zumindest zu beginnen. Wenn sie ohne längere Unterbrechung fortgesetzt wird, kann der Beginn einer Brut ausgeschlossen werden, sodass es auch zu keiner Beeinträchtigung von bodenbrütenden Vogelarten kommt. Anderenfalls ist eine ökologische Bauüberwachung (ÖBB) durchzuführen. Sollten Brutvögel im Einwirkungsbereich der Vorhabenfläche festgestellt werden und Störungen die Aufgabe der Brut befürchten lassen, sind die Arbeiten in diesem Bereich einzustellen, bis die Jungvögel den Brutstandort verlassen haben. Die weitere Vorgehensweise ist mit der UNB abzustimmen.

Außenbeleuchtung

Durch die Neuschaffung von Außenbeleuchtung können Vergrämungseffekte für lichtscheue Arten (u. a. Fledermäuse) entstehen. Zudem können Anlockeffekte von Insekten zu einer Verlagerung der Jagdaktivität nicht-lichtscheuer Fledermausarten in die betreffenden Bereiche führen, was eine Reduktion des Nahrungsangebotes für lichtscheue Arten in unbeleuchteten Bereichen entstehen lassen kann (LACOEUILHE ET AL. 2014; EISENBEIS 2013, STONE 2013). Daher ist auf überflüssige Beleuchtung grundsätzlich zu verzichten (als überflüssig ist z. B. Lichtemission zu Dekorationszwecken anzusehen). Notwendige Beleuchtung soll daher zielgerichtet ohne große Streuung (nicht nach oben und nicht zu den Seiten) und mit entsprechenden „fledermausfreundlichen Lampen“ (Wellenlängenbereich zwischen 570 bis 630 nm), ggf. unter Einsatz von Bewegungsmeldern, erfolgen. Ein Ausleuchten der Gehölzstrukturen im Grüngürtel an der Potthausley ist unbedingt zu vermeiden.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind entsprechende Festsetzungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu treffen.

2.6 Alternativenprüfung

Im Ortsteil Kervenheim besteht seitens der örtlichen Bevölkerung ein erhöhter Bedarf an Grundstücken für den Bau von Wohnhäusern. Die im Zuge der 40. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Wallfahrtsstadt Kevelaer vom 20.08.2010 in Verbindung mit dem Bebauungsplan Kervenheim Nr. 15 (Haageschefeld) vom 10.07.2012 bauleitplanerisch vorbereiteten Wohnbauflächen sind mittlerweile vollständig bebaut. Zudem wurden zwischenzeitlich im gewachsenen Siedlungsbereich der Ortschaft mehrere Grundstücke einer Wohnbebauung zugeführt. Aus der Erhebung der Flächenreserven im Rahmen des Siedlungsmonitorings 2023 geht hervor, dass derzeit Reserven von ca. 13 Wohneinheiten in Baulücken bestehen. Aufgrund mangelnder Verkaufsbereitschaft der Eigentümer

können diese Flächen jedoch für die Weiterentwicklung der Ortschaft nicht genutzt werden. Die benötigten Wohnbaugrundstücke sollen daher durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen entwickelt werden. Eine Prüfung möglicher und geeigneter Flächen zur Schaffung von Wohnraum für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ist daher bereits umfassend erfolgt. Alternative Flächen, die verfügbar sind und eine ausreichende Größe haben, stehen nicht zur Verfügung.

2.7 Schwere Unfälle und Katastrophen

Im Rahmen der Umweltprüfung ist zu untersuchen, ob durch die Änderungen des geltenden FNPs der Wallfahrtsstadt Kevelaer eine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen für die in Kap. 2.4 aufgeführten Schutzgüter zu erwarten ist.

Mit der Änderung der Darstellung im FNP von Flächen „für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbauflächen“ ist dies für die in Kap. 2.4 aufgeführten Schutzgüter nicht zu erwarten.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Methodik der Umweltprüfung für die Bauleitplanung ergibt sich aus den Vorgaben des Baugesetzbuches. Wesentliche Grundlage ist die Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB. Die Analyse und Bewertung der Umwelt erfolgt verbal-argumentativ in Anlehnung an die „Ökologische Risikoanalyse“ auf Grundlage der Auswertung schutzgutbezogener Daten (s. Kap. 2.4). Die Notwendigkeit der Planung begründet sich in der bauleitplanerischen Vorbereitung von Wohnbauflächen für die ortsansässige Bevölkerung von Kervenheim.

Zur Bewertung der artenschutzrechtlichen Belange wurden die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags zur 67. FNP-Änderung (Büro SEELING + KAPPERT GbR, Weeze Juli 2025) herangezogen. Zur Bewertung von Schall- und Geruchimmissionen lagen Fachgutachten aus dem Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Kervenheim Nr. 15 vor, welche den vorliegenden Änderungsbereich umfassen (UPPENKAMP UND PARTNER 2009 und 2011). Darüber hinaus wurden u.a. digitale Daten der Informationssysteme des LANUK NRW, der digitalen Bodenkarte BK50 sowie Karten der Landschaftspläne des Kreises Kleve Nr. 10 „Weeze“ im Rahmen der Umweltprüfung herangezogen. Bei der Bewertung der Kulturgüter wurden Daten der Denkmalliste der Wallfahrtsstadt Kevelaer sowie des KuLaDig des Landschaftsverbandes Rheinland ausgewertet.

Im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung bzw. der Genehmigungsplanung ist der Eingriff in Natur- und Landschaft nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln. Es ist davon auszugehen, dass der zu erwartende Eingriff zumindest teilweise im Änderungsbereich selber kompensiert werden kann. Für darüberhinausgehende Eingriffe verfügt die Wallfahrtsstadt Kevelaer über geeignete Kompensationsflächen bzw. über Ökopunkte aus anerkannten Ökokontoflächen.

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung werden die vorliegenden Daten für den Umweltbericht als ausreichend erachtet. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

3.2 Monitoring

Das Monitoring dient der Überwachung der erheblichen negativen Umweltauswirkungen, die durch die Realisierung der Planung entstehen können. Nach dem Umweltbericht ist für die Schutzgüter Boden und Klima mit umwelterheblichen Auswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Geeignete Maßnahmen zum Monitoring sind nicht erkennbar.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 (3) BauGB wird hingewiesen.

4. Zusammenfassung

Im Ortsteil Kervenheim soll der Nachfrage nach Wohnraum von Seiten der örtlichen Bevölkerung durch die Neuausweisung von Wohnbauflächen am südlichen Siedlungsrand durch einen zweiten Bauabschnitt des Baugebietes „Haagschefeld“ entsprochen werden, da der Bedarf im Innenbereich nicht gedeckt werden kann bzw. bauleitplanerisch vorbereitete Grundstücke für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.

Im Zuge der vorliegenden 67. FNP-Änderung sollen daher auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung 1,17 ha Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan neu dargestellt werden, die derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen sind. Das Verfahren erhält die Bezeichnung „Wohnbauflächen ‚Haagschefeld II‘ in Kervenheim“ der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Nachfolgend soll auf der Grundlage eines städtebaulichen Entwurfs ein Bebauungsplan aufgestellt werden. Nach derzeitigem Planungsstand wird das neue Wohngebiet ca. 18 Wohneinheiten umfassen. Der städtebauliche Entwurf ist so ausgelegt, dass bei Bedarf noch ein weiterer Bauabschnitt bis zur vorhandenen Ortsrandeingrünung entwickelt werden kann.

Bei einer Nullvariante wird die hypothetische Entwicklung der Schutzgüter ohne die Umsetzung der Planung bewertet. Im Änderungsbereich ist ohne eine Änderung des bestehenden FNPs von einer weiterhin landwirtschaftlichen Nutzung der Fläche auszugehen. Auf der Fläche würde keine Versiegelung erfolgen, was unter klimatischen Aspekten und dem Bodenschutz zu einer günstigeren Prognose im Vergleich zu der Entwicklung eines Wohngebietes mit entsprechenden Erschließungsflächen führen würde. Die benötigten Wohnbaugrundstücke für den Bedarf der örtlichen Bevölkerung könnten demgegenüber nicht entstehen. Alternative Flächen, die verfügbar sind und eine ausreichende Größe für die Entwicklung eines Wohngebietes haben, stehen in der Ortschaft Kervenheim nicht zur Verfügung. Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um den Teil einer relativ kleinen, abgegrenzten landwirtschaftlich genutzten Fläche; bei anderen Standorten ist daher nicht von geringeren umwelterheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Eine Nullvariante stellt unter Berücksichtigung der geplanten Bereitstellung von Wohnraum somit keine sinnvolle Alternative zur Planänderung dar.

Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind im Rahmen der Umweltprüfung die Auswirkungen bei Durchführung der Planung auf die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen und die biologische Vielfalt sowie die umweltbezogenen Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstigen Sachgüter zu berücksichtigen.

Im Folgenden wird die in den Kap. 2.4.1 bis 2.4.8 ausführlich begründete Umweltrelevanz der vorliegenden 67. FNP-Änderung für die einzelnen Schutzgüter als Fazit formuliert. Die ausführlichen Erläuterungen sind den einzelnen Kapiteln der jeweiligen Schutzgutbetrachtungen zu entnehmen.

Schutzgut Mensch

Für den Faktor Landwirtschaft sind durch den dauerhaften Entzug eines ca. 1,17 ha großen Teils einer landwirtschaftlichen Fläche durch die Planung umwelterhebliche Auswirkungen mittlerer Intensität zu erwarten. Für die Siedlungsentwicklung stellt sich das Vorhaben positiv dar, da dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung nach Wohnbauflächen entsprochen wird. Negative Auswirkungen durch die Planänderung sind für das Schutzgut Mensch unter dem Aspekt der menschlichen Gesundheit auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht zu erkennen. Auf den Änderungsbereich einwirkende Lärmimmissionen der Schloß-Wissener-Straße (L 464) sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch eine schalltechnische Untersuchung näher zu bestimmen und dann möglichen Konflikten durch Festsetzungen geeigneter Lärmschutzmaßnahmen vorzubeugen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Biologische Vielfalt

Für den Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie für die biologische Vielfalt als natürliche Ressource sind durch die Planänderung keine bzw. in Hinblick auf eine Strukturanreicherung durch erwartbare Freiflächen mit Garten- und Gehölzstrukturen positive Auswirkungen zu erwarten. Es ist nach derzeitigem Kenntnisstand unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. ASF SEELING + KAPPERT GBR, Juli 2025) von keinen Beeinträchtigungen der Belange des Artenschutzes auszugehen. Im nachfolgenden Bebauungsplan sind entsprechende verbindliche Festsetzungen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu treffen.

Schutzgut Wasser

Für das Schutzgut sind nur geringe umweltrelevante Veränderungen durch die Inhalte der 67. FNP-Änderung zu erwarten.

Schutzgut Boden/ Relief

Für das Schutzgut sind maßgeblich aufgrund der zu erwartenden Neuversiegelung von Freiflächen, welche nach derzeitiger Kenntnis voraussichtlich ca. 70 % des gesamten Änderungsbereiches umfassen wird, umweltrelevante Veränderungen mittlerer Intensität zu erwarten.

Schutzgut Klima/ Luft

Für das Schutzgut werden die umweltrelevanten Veränderungen maßgeblich aufgrund der zu erwartenden Versiegelung, einer einhergehenden leichten Verschlechterung des Klimatops und der derzeitigen Bedeutung des Änderungsbereiches als Teil eines lokalen Ausgleichsraumes als mittel bewertet.

Schutzgut Landschafts-/ Ortsbild

Die vorliegende Planung hat lediglich geringe umweltrelevante Auswirkungen für das Schutzgut zur Folge.

Schutzgut Kulturelles Erbe- und sonstige Sachgüter

Die vorliegende Planung hat keine umweltrelevanten Auswirkungen für das Schutzgut zur Folge. Schutzmaßnahmen für die im Plangebiet verlaufende Gasleitungen sind auf den nachfolgenden Planungsebenen sicherzustellen.

Schutzgut Fläche

Die vorliegende Planung hat lediglich geringe umweltrelevante Auswirkungen für das Schutzgut zur Folge.

Wechselwirkungen im Sinne negativer kumulativer Effekte zwischen den Schutzgutfunktionen sind nicht zu erkennen. Weiterhin sind durch die Planung weder räumlich noch funktional Wechselwirkungen zu nationalen und/ oder europäischen Schutzgebieten gegeben.

Zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind Maßnahmen für verschiedene Schutzgutfunktionen durchzuführen. Hierzu zählen Maßnahmen zum Boden- und Grundwasserschutz und hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange Vorgaben zur Terminierung und dem Vorgehen bei der Baufelddräumung sowie neugeschaffener Außenbeleuchtung.

Eine Prüfung möglicher und geeigneter Flächen zur Schaffung von Wohnraum für den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung ist bereits umfassend erfolgt. Alternative Flächen, die verfügbar sind und eine ausreichende Größe haben, stehen nicht zur Verfügung.

Mit der Änderung der Darstellung im FNP von „Flächen für die Landwirtschaft“ zu „Wohnbauflächen“ ist für die Schutzgüter keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen erkennbar. Die Umweltprüfung erfolgte in Anlehnung an die Ökologische Risikoanalyse unter Auswertung vorhandener Daten sowie des Artenschutzfachbeitrags. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

Nach dem Umweltbericht ist für die Schutzgüter Boden und Klima mit umwelterheblichen Auswirkungen mittlerer Intensität zu rechnen. Geeignete Maßnahmen zum Monitoring sind nicht erkennbar.

Im Rahmen der planungsrechtlich nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist der Eingriff in Natur- und Landschaft nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz zu ermitteln. Es ist davon auszugehen, dass der zu erwartende Eingriff zumindest teilweise im Änderungsbereich selber kompensiert werden kann. Für darüberhinausgehende Eingriffe verfügt die Wallfahrtsstadt Kevelaer über geeignete Kompensationsflächen bzw. über Ökopunkte aus anerkannten Ökokontoflächen.

Weeze, den 28.07.2025

Seeling + Kappert GbR
Büro für Objekt- und Landschaftsplanung

Literatur- und Quellenverzeichnis

BACHFISCHER, R. (1978): Die ökologische Risikoanalyse. München

BAUGESETZBUCH – BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF (2018): Regionalplan Düsseldorf mit Beikarten, Stand: 22.09.2023

BfN - BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Potenzielle natürliche Vegetation Deutschlands, in BfN-Viewer; Internetabfrage 03.04.2025

BUNDESAMT FÜR KARTOGRAPHIE UND GEODÄSIE (2025): Hinweiskarte Starkregengefahren (Internetabfrage: https://geoportal.de/map.html?map=tk_04-starkregengefahrenhinweise-nrw am 07.04.2025)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ – BNatSchG: vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2025): „Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen“, Internetabfrage vom 03.04.2025

LANDESNATURSCHUTZGESETZ NRW – LNATSchG NRW: Landesnaturschutzgesetz NRW in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Februar 2022 (GVObI.Schl.-H. S. 91)

LANDSCHAFTSVERBAND RHEINLAND (LVR): „Kultur, Landschaft, Digital. Informationssystem über die Historische Kulturlandschaft und das landschaftliche Kulturelle Erbe“ (Internetabfrage: <https://kuladig.lvr.de> am 04.04.2025)

LANUK NRW (2025a): Schutzwürdige Biotope in NRW, Landschaftsinformationen (Online-Zugriff: <http://bk.naturschutzinformationen.nrw.de/bk/de/karten/bk> am 03.04.2025)

LANUK NRW (2025b): Fachinformationssystem Klimaanpassung (Internetabfrage : <http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/index.html?feld=Analyse¶m=Klimatopkarte>, am 03.04.2025)

LANUK NRW (2025c): Online-Emissionskataster Luft NRW (Onlineabfrage: <http://www.ekl.nrw.de/ekat/> am 04.04.2025)

MUNV (2025): Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW, ELWAS (Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem), Online-Zugriff: <https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/index.jsf> am 04.04.2025

SEELING-KAPPERT GbR (2025): „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur 67. FNP-Änderung ‚Wohnbauflächen ‚Haagschefeld II‘ in Kervenheim‘ der Wallfahrtsstadt Kevelaer“, Weeze, 08.07.2025

UPPENKAMP UND PARTNER (2009): Schallgutachten Nr. 5 464 09, Ahaus, 12.06.2009

UPPENKAMP UND PARTNER (2011): Geruchsimmissionsprognose Nr. G 04 0201 11, Ahaus, 10.06.2011

WALLFAHRTSSTADT KEVELAER (2024): Flächennutzungsplan (Stand: März 2024)

WALLFAHRTSSTADT KEVELAER (2025a): Entwurf der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes (31.07.2025)

WALLFAHRTSSTADT KEVELAER (2025b): Entwurfsbegründung zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes (31.07.2025)